

Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (AB-NJagdG)

RdErl. d. ML v. 11.01.2005–407-65001-244 – (Nds. MBl. S. 152)

- VORIS 79200 -

Bezug: RdErl. v. 22.3.2001 (Nds. MBl. S. 305)
– VORIS 79200 01 00 00 008 –

1. Allgemeines

Die Nummernfolge der Ausführungsbestimmungen entspricht der Paragraphen- und Absatzfolge des NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616).

Zu § 3 (Hege und Ökologie)

3.1 Grundsätze für die Hege von Schalenwild

3.1.1 Hegeziel

¹Hegeziel ist die Erhaltung und nachhaltige Nutzung eines gesunden, sozial richtig strukturierten Schalenwildbestandes in angepasster Zahl, bei größtmöglicher faunistischer und floristischer Artenvielfalt (Biodiversität) und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe, Beeinträchtigungen von Land- und Forstwirtschaft möglichst zu vermeiden.

²Zur Hege gehören:

- die Erhaltung und Pflege des Lebensraumes,
 - die Wildbestandsbewirtschaftung durch zielgerichtete Nutzung
- nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze.

3.1.2 Lebensraum

¹Die Hege soll die Lebensgrundlagen des Schalenwildes sichern. ²Seine Lebensbedingungen sind durch Schaffung von Äsung, Deckung und Ruhe zu erhalten und ggf. zu verbessern. ³Dabei kommt der Waldfläche als Rückzugsraum in der äsungsarmen Zeit eine besondere Bedeutung zu. ³Die in einem Waldgebiet vorkommenden Hauptbaumarten müssen sich i. d. R. ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen. ⁴Die Bedeutung der Wilddichte, der Altersklassen und des Geschlechterverhältnisses ergibt sich aus den Erläuterungen zu § 25 NJagdG

Zu § 4 (Jagdhunde)

4.1 ¹Für die bei der Jagdausübung zur Wahrung des Tierschutzes und aus Gründen der Weidgerechtigkeit in der jeweils erforderlichen Anzahl zu führenden Jagdhunde muss ein Brauchbarkeitsnachweis vorliegen. ²Diesen erfüllen alle Jagdhunde, die eine Prüfung bestanden haben, die mindestens den Anforderungen der von der obersten Jagdbehörde genehmigten Richtlinie der anerkannten Landesjägerschaft über die jeweilige jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden entspricht. ³Die Prüfung der Wasserarbeit hinter der lebenden Ente ist danach nur für die Jagdhunde nachzuweisen, die in einem Jagdbezirk zur Jagd auf Wasserfederwild zur Verfügung stehen

müssen. ⁴Die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen nach dieser Richtlinie erfolgt durch die anerkannte Landesjägerschaft.

4.2 Jagdhunde, die das Fach "Stöbern" in einer Prüfung des Jagdgebrauchshundeverbands e.V., der anerkannten Landesjägerschaft oder der Landesforstverwaltung (bis einschließlich 2004) jeweils nach den zu Nummer 4.1 erlassenen Richtlinie bestanden haben, sind für die Stöberjagd brauchbar.

4.3 ¹Beim Einsatz von Spezialhunden (auf Schweiß geprüfte Hunde, Baujagdhunde wie z.B. Teckel) beschränkt sich die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit auf bestandene Prüfungen in deren Spezialfächern. ²Nummer 4.2 gilt entsprechend.

Zu § 7 (Abrundung von Jagdbezirken)

7.1 ¹Eine Abrundungsverfügung soll erst erlassen werden, wenn ein Abrundungsvertrag nicht zustande kommt. ²Bei einer Abtrennung von Grundflächen soll, insbesondere durch Flächentausch, vermieden werden, dass die Mindestgröße für einen Jagdbezirk (§ 7 des Bundesjagdgesetzes, § 12 NJagdG) unterschritten wird. ³Die ordnungsgemäße Bejagung eines Jagdbezirks muss nach Abtrennung erhalten bleiben. ⁴Die Angliederung von Grundflächen an eine Jagdfläche zur Erreichung der gesetzlichen Mindestgröße für einen Jagdbezirk ist nicht zulässig.

Zu § 16 (Rechtscharakter und Satzung einer Jagdgenossenschaft)

16.0 Grundflächen in befriedeten Bezirken begründen auch dann keine Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft, wenn eine beschränkte Jagdausübung zugelassen ist.

16.2 ¹Die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften ist als **Anlage 1** abgedruckt. ²Bestehende Satzungen der Jagdgenossenschaften, die dem NJagdG, insbesondere § 16, widersprechen, sind entweder anzupassen und danach der Jagdbehörde anzuzeigen oder ihr zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 22 (Jagdschein)

22.1.1 ¹Zuständig für die Erteilung eines Jagdscheins ist die Jagdbehörde, in deren Bezirk die Antrag stellende Person ihren Hauptwohnsitz hat. ²Hat die Antrag stellende Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen ständigen Wohnsitz, so ist für Erteilung die Jagdbehörde zuständig, in deren Bezirk sie die Jagd vorwiegend ausüben will.

22.1.2 Dem Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Jagdscheins sind beizufügen:

- a) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes oder der Nachweis einer der Jägerprüfung nach der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung gleichgestellten Prüfung oder der letzte Jagdschein,
- b) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung für die vorgesehene Geltungsdauer des Jagdscheins mindestens mit den nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz vorgeschriebenen Deckungssummen,
- c) ein Passbild (nur bei Ausstellung eines Jagdscheins).

22.1.3 ¹Bei der Ausstellung oder Verlängerung eines Jagdscheins hat die Jagdbehörde die Zuverlässigkeit der Antrag stellenden Person zu prüfen. ²Hierzu hat sie ei-

ne unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes (unbeschränkte Auskunft) einzuholen, wenn

- erstmalig ein Jagdschein beantragt wird, es sei denn, dass dieses innerhalb von drei Monaten nach einer in Niedersachsen bestandenen Jägerprüfung geschieht,
- der Jagdschein, dessen Verlängerung beantragt wird, von einer anderen Jagdbehörde ausgestellt wurde oder
- die Gültigkeit des zuletzt ausgestellten Jagdscheins vor mehr als zwei Jahren endete.

³Von der Einholung einer unbeschränkten Auskunft soll regelmäßig abgesehen werden, wenn

- bereits für dieselbe Person aus anderen Gründen der Behörde eine unbeschränkte Auskunft vorliegt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr ist,
- ein gültiger Waffenschein vorgelegt wird oder
- die Antrag stellende Person in einem öffentlichen Forstdienst im Bundesgebiet steht, wobei die Zugehörigkeit durch eine Bescheinigung der Beschäftigungsdienststelle nachgewiesen wird, aus der sich auch ergibt, dass keine Tatsachen bekannt sind, die nach § 17 Abs. 4 Bundesjagdgesetz einer Erteilung eines Jagdscheins entgegenstehen; diese Bescheinigung kann mit einer Bescheinigung nach Nr. 22.1.4 verbunden werden.

⁴Von der Einholung einer unbeschränkten Auskunft kann ausnahmsweise auch dann abgesehen werden, wenn die persönliche Zuverlässigkeit der Antrag stellenden Person durch sonstige Nachweise gewährleistet ist; diese Entscheidung und der Grund hierfür sind aktenkundig zu machen.

22.1.4 ¹Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Jagdscheins zu ermäßigten Gebühren und Jagdabgaben hat die Antrag stellende Person durch eine Bescheinigung nachzuweisen. ²Diese ist auszustellen für

- Angehörige des öffentlichen Dienstes durch ihre Beschäftigungsdienststelle,
- Angestellte im privaten Forstdienst, hauptberufliche Revierjägerinnen und Revierjäger sowie Auszubildende in diesem Beruf durch die Landwirtschaftskammer,
- Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung - einschließlich des vorgeschalteten fachbezogenen Hochschulstudiums - zur Erlangung der beamtenrechtlichen Befähigung für eine Forstlaufbahn befinden durch die Hochschule oder Fachoberschule Forstwirtschaft oder
- Personen, die beruflich zur Geschäftsführung einschließlich Geschäftsstelle der anerkannten Landesjägerschaft gehören, durch eine Arbeitsbescheinigung der anerkannten Landesjägerschaft.

22.1.5 ¹Ausländertagesjagdscheine sind zu erteilen, wenn die Antrag stellende Person nachweist, dass sie in einem niedersächsischen Jagdbezirk eine Jagdbefugnis als Jagdgast besitzt und glaubhaft macht, dass sie über ausreichende jagdliche Erfahrung verfügt und mit der Jagdwaffe sicher umgehen kann. ²Sofern die Antrag stellende Person bereits länger als fünf Jahre ihre Hauptwohnung oder ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat, darf ein Tagesjagdschein nur nach bestandener deutscher Jägerprüfung ausgestellt werden.

22.1.6 ¹Jahresjagdscheine dürfen an Ausländer, die bisher keinen deutschen Jahresjagdschein besitzen, nur nach bestandener deutscher Jägerprüfung oder einer in ihrem Heimatland bestandenen, der deutschen Jägerprüfung gleichwertigen Jägerprüfung ausgestellt werden. ²Ob eine ausländische Jägerprüfung als eine gleichwertige anerkannt wird, entscheidet die oberste Jagdbehörde. ³An Ausländer erteilte Jagdscheine sind als „Ausländer-Jagdschein“ zu kennzeichnen. ⁴Diese Kennzeichnung entfällt, wenn der Jagdschein auf Grund einer bestandenen deutschen Jägerprüfung ausgestellt wird.

22.1.7 ¹Angehörigen der alliierten Streitkräfte kann ein Ausländerjahresjagdschein erteilt werden, wenn die Antrag stellende Person

- eine Bescheinigung seiner Dienststelle beibringt, die bestätigt, dass die Antrag stellende Person
 - in Niedersachsen stationiert ist,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - über die zum Besitz eines Jahresjagdscheines in der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Zuverlässigkeit, Befähigung, Eignung und Vertrautheit mit den deutschen Jagdgesetzen, mit dem Waffenrecht, mit der Führung von Schusswaffen und den allgemein anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) verfügt.
- nachweist, dass sie für den Zeitraum, für den sie die Ausstellung eines Jahresjagdscheines beantragt, eine i. S. des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

22.1.8 ¹Bei der erstmaligen Beantragung eines Falknerjagdscheins sind beizufügen

- das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung und
- das Zeugnis der anerkannten Landesjägerschaft über die bestandene Falknerprüfung oder
- das Zeugnis über die bestandene Falknerprüfung in einem anderen Bundesland.

²Der Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung ist für die Ausstellung eines Falknerjagdscheins nicht erforderlich.

Zu § 24 (Jagd mit Fanggeräten)

24.2.1 ¹Die Lehrgänge müssen die rechtlichen Grundlagen der Fangjagd, Grundzüge des Tierschutz- und Artenschutzrechtes sowie theoretische und praktische Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz, Einbau und Wartung von Fanggeräten, insbesondere auch solche mit selektiver Wirkung, nach den von der anerkannten Landesjägerschaft mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde erstellten Richtlinie vermitteln. ²Für die Durchführung und Bescheinigung entsprechender Lehrgänge können geeignete Institutionen einschließlich private Jagdschulen und Einzelpersonen auf Antrag und Nachweis der Lehrgangsinhalte von der obersten Jagdbehörde anerkannt werden.

24.2.2 Fallen für den Totfang müssen das sofortige Töten des Tieres gewährleisten und einen entsprechenden Prüfungsnachweis der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA) besitzen oder von einem anderen Bundesland zugelassen sein.

Zu § 25 (Abschussplan)

25.1.1 Schalenwildbestand

25.1.1.1 Wilddichte

¹Unter Wilddichte wird der (geschätzte) Frühjahrswildbestand am 1. April jeden Jahres - jeweils bezogen auf eine Fläche von 100 ha - verstanden. ²Die Einschätzung der Wilddichte ist für ziehende Wildarten, in großen Waldgebieten, in deckungsreicher Landschaft und bei Häufung kleinflächiger Reviere schwierig. ³Sie soll daher nach Möglichkeit großräumig vorgenommen werden. ⁴Dabei ist zu berücksichtigen, dass Teile des Lebensraumes nicht als Einstand und für die Nahrungssuche zur Verfügung stehen:

$$\text{Wilddichte} = \frac{\text{Frühjahrswildbestand} \times 100}{\text{Größe des Lebensraumes in ha}}$$

⁵Weiser für überhöhte Wilddichten sind u. a.

- nicht tragbare Belastungen landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Wildschäden,
- wirtschaftlich nicht tragbare Wildschäden im Bereich der Forstwirtschaft (Verbissbelastung der Verjüngungen und Forstkulturen sowie Schältschäden),
- fehlendes Vorkommen von Pionierbaumarten (z. B. Eberesche, Weide, Birke)
- schlechte körperliche Verfassung des Wildes und
- hohe Fallwildrate (einschl. Fallwild durch Verkehr).

⁶Bei der Beurteilung der Wilddichte ist der Anteil des Waldes am Lebensraum des Wildes und dessen Bedeutung für seine Ernährung in der vegetationsarmen Zeit angemessen zu berücksichtigen. ⁷Unabhängig vom Einfluss der Wilddichte können als Folge ständiger Störungen durch Erholungsverkehr, Tourismus, sportliche Aktivitäten und unsachgemäße Jagdausübung erhöhte Wildschäden auftreten. ⁸Dem Faktor Ruhe kommt daher eine entscheidende Bedeutung für die Verminderung von Schäden zu. ⁹Die Gewichtung der verschiedenen Weiser zur Kontrolle einer nachhaltigen Wildbewirtschaftung muss die unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Lebensräumen einschließen. ¹⁰Sind in einem Gebiet mehrere Schalenwildarten vorhanden, die die Wildschadensgefährdung deutlich erhöhen, so ist die Wilddichte der einzelnen Wildarten auf angemessen niedrigerem Niveau zu regulieren. ¹¹Um eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte bei einer den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Sozialstruktur zu gewährleisten, soll die Jagdbehörde Hinweise auf überhöhte Wildbestände bei der Festsetzung der Abschusspläne angemessen berücksichtigen und auf eine Anpassung der Wildbestände hinwirken.

25.1.1.2 Altersklassen, Geschlechterverhältnis

¹Für einen gesunden Schalenwildbestand ist die Altersstruktur entscheidend. ²Die obere Altersklasse ist in natürlichen Wildpopulationen zahlenmäßig am geringsten vertreten, jedoch für den Bestand von großer Bedeutung für Entwicklung und Verhalten. ³Die Mittelklasse weist die geringsten natürlichen Abgänge auf, da sich in dieser unter anderem die für die Erhaltung der Art maßgeblichen sozial reifen Stücke befinden. ⁴Die natürlichen Abgänge sind in der Jugendklasse am höchsten. ⁵Die Abgrenzung der Altersklassen ergibt sich aus der Tabelle in Nummer 25.1.2. ⁶Das Geschlechterverhältnis in sich natürlich regulierenden Schalenwildbeständen beträgt etwa 1 männlich : 1 weiblich. ⁷Dieser natürliche Aufbau der Altersstruktur und des Geschlechterverhältnisses ist im Rahmen der Wildbewirtschaftung anzustreben.

25.1.1.3 Bejagbarer Bestand

¹Die Aufstellung eines Abschussplanes setzt einen bejagbaren Bestand voraus. ²Wegen der Raumnutzung der großen Schalenwildarten ist dieser in der Regel nicht revierbezogen zu ermitteln. ³Abschussfreigaben können auch in solchen Revieren möglich und sinnvoll sein, in denen aufgrund des Raumverhaltens des Wildes zum Stichtag 1. April des Jahres kein Bestand angegeben werden kann.

25.1.2 Abschussplanung, Bejagung

¹Zur Abschussplanung und Bejagung werden für die einzelnen Schalenwildarten in jeder Altersklasse Abschussanteile in Prozentsätzen festgelegt. ²Die Abschussplanung soll für nicht zu große und in sich ähnliche Lebensräume zwischen benachbarten Revieren durch die Jagdbehörden und Hegegemeinschaften abgestimmt werden.

Empfehlungen für die Abschussplanung (Geschlechterverhältnis / Altersstruktur)

Wildart	Geschlecht	Zuwachs in v.H. der weiblichen Stücke	Abschussplanung					
			Jugendklasse		Mittlere Altersklasse		Obere Altersklasse	
Rotwild	männlich	70	Hirschkälber bis 3-jährige Hirsche	75 v. H.	4 bis 10-jährig	10 v. H.	ab 11 Jahre	15 v. H.
	weiblich		Kälber/Schmaltiere	65 v. H.	ab 2 Jahre		35 v. H.	
Damwild	männlich	70 bis 80	Hirschkälber bis 2-jährige Hirsche	75 v. H.	3 bis 7-jährig	10 v. H.	ab 8 Jahre	15 v. H.
	weiblich		Kälber/Schmaltiere	65 v. H.	ab 2 Jahre		35 v. H.	
Muffelwild	männlich	70 bis 90	Widderlämmer bis 1-jährige Widder	70 v. H.	2 bis 5-jährig	10 v. H.	ab 6 Jahre	20 v. H.
	weiblich		Lämmer/Schmalschafe	65 v. H.	ab 2 Jahre		35 v. H.	
Rehwild	männlich	100 bis 120	Kitze/Jährlinge	60 v. H.	ab 2 Jahre		40 v. H.	
	weiblich		Kitze/Schmalrehe	60 v. H.	ab 2 Jahre		40 v. H.	

Ohne Abschussplan:

Wildart	Geschlecht	Zuwachs v.H.	Abschussempfehlung					
			Jugendklasse		Mittlere Altersklasse		Obere Altersklasse	
Schwarzwild	männlich	300	Frischlinge/Überläuferkeiler	80 v. H.	Ein möglichst hoher Anteil Keiler in der oberen Altersklasse ist anzustreben.			
	weiblich		Frischlinge/Überläuferbachen	80 v. H.	ab 2 Jahre		20v. H.	

³Hegegemeinschaften können sich Abschussrichtlinien unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse geben. ⁴Die Abschussplanerfüllung darf dadurch nicht erschwert werden.

25.1.3 Muster für Abschusspläne

¹Die Abschusspläne sind nach den Mustern der **Anlagen 2^{*)}** (Rehwild) **und 3^{*)}** (Hochwild) zu erstellen. ²Der dreijährige Abschussplan für Rehwild ist sowohl hinsichtlich des männlichen als auch des weiblichen Wildes im ersten Jagdjahr mit mindestens 30 und höchstens 40 v. H., im zweiten Jagdjahr mit mindestens 65 und höchstens 75 v. H. des jeweiligen Gesamtabschlusses zu erfüllen. ³Der zusammengefasste Abschussplan für Rehwild ist der Jagdbehörde jeweils bis zum 15. Februar des dritten Jagdjahres vorzulegen.

25.6 Abschussliste

¹Die Abschussliste ist nach dem Muster der **Anlage 4^{*)}** zu führen. ²Die Jagdbehörden legen der obersten Jagdbehörde eine Zusammenstellung der Abschussergebnisse des abgelaufenen Jagdjahres aller Jagdbezirke bis zum 5. April eines jeden Jahres auf diesem Mustervordruck vor.

25.7 Erfassung, Abschusskontrolle, Hegeschau

¹Eine fristgerechte und vollzählige Erfassung der Jahresstrecke einschließlich des Fallwildes ist Voraussetzung für die künftige Abschussplanung und Beurteilung der Bestandesentwicklung. ²Ordnet die Jagdbehörde nach § 25 Abs. 7 NJagdG eine Hegeschau an, sind die Jagdtrophäen des abgelaufenen Jagdjahres vorzuzeigen. ³Die Hegeschauen sind als Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen, bei denen die Bestands- und Abschussentwicklung erläutert und diskutiert werden.

Zu § 28 (Schweißhundführung)

28.1.1 Eine Schweißhundführerin oder ein Schweißhundführer kann durch die Jagdbehörde nur unter folgenden Voraussetzungen nach Anhörung des Jagdbeirats bestätigt werden:

- die Antrag stellende Person muss mindestens zwei Jagdjahre einen Schweißhund der Rassen Hannoverscher Schweißhund, Bayerischer Gebirgsschweißhund oder Dachsbracke oder bei entsprechender Eignung einen anderen Jagdhund einer anerkannten Jagdgebrauchshunderasse auf Schweiß geführt haben,
- der zu führende Hund muss in das Zuchtbuch seiner Rasse eingetragen sein und eine Vorprüfung oder eine Verbandsschweißprüfung (20-Stunden-Übernachtsfährte) bestanden haben und
- die Brauchbarkeit des Hundes muss durch mindestens acht erfolgreiche erschwerte Nachsuchen, davon eine laute ausdauernde Hetze mit sicherem Stellen oder Niederziehen, jeweils in den beiden vorangegangenen Jagdjahren nachgewiesen und durch Zeugen belegt sein.

28.1.2 ¹Die Bestätigung bleibt gültig, solange die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer mindestens acht erfolgreiche erschwerte Nachsuchen mit einem geprüften Schweißhund im Jagdjahr durchführt. ²Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer hat einen Leistungsnachweis für das abgelaufene Jagdjahr nach dem Muster der **Anlage 5^{*)}** zu führen und auf Anforderung der Jagdbehörde vorzulegen.

28.1.3 ¹Verliert eine bestätigte Schweißhundführerin oder ein bestätigter Schweißhundführer ihren oder seinen erfahrenen Schweißhund aus Altersgründen oder durch Unfall und muss einen jungen Hund einarbeiten, so kann sie oder er auf Antrag eine vorläufige Bestätigung erhalten. ²Voraussetzung dafür ist, dass sie oder er seit mindestens fünf Jahren anerkannt war und die Voraussetzungen nach Nummer 28.1.1 mit Ausnahme des letzten Spiegelstriches vorliegen. ³Für die vorläufige Anerkennung reicht aus, wenn der Hund pro Jagdjahr in den ersten drei Jahren nach bestandener Vorprüfung oder Verbandsschweißprüfung (20-Stunden-Übernachtsfährte) mindestens vier erfolgreiche Nachsuchen, davon eine laute ausdauernde Hetze mit sicherem Stellen oder Niederziehen, durch Zeugen belegt, erbringt.

28.1.4 ¹Die Jagdbehörden teilen der anerkannten Landesjägerschaft Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummern der Schweißhundführerinnen und Schweißhund-

führer sowie die geführte Hunderasse nach Bestätigung zur zentralen Veröffentlichung mit. ²Desgleichen ist bei einem Widerruf der Bestätigung zu verfahren.

Zu § 32 (Füttern)

32.1.1 ¹An den Begriff der Notzeit sind strenge Maßstäbe anzulegen. ²Eine Notzeit ist nur dann gegeben, wenn das Wild während der Vegetationsruhe insbesondere aufgrund von Schneelagen, bei Vereisungen und Starkfrostperioden sowie infolge größerer Waldbrände und Überschwemmungen nicht nur an wenigen Tagen keine ausreichende natürliche Äsung aufnehmen kann. ³Sofern dem Wild in der Notzeit die Aufnahme örtlich wachsender Nahrung nicht ermöglicht werden kann, ist nur artgerechtes Futter in geringst notwendiger Menge auszubringen.

32.1.2 ¹Notzeiten sind zeitlich und räumlich nur für eng begrenzte Bereiche bekannt zu geben, in denen die vorstehenden Voraussetzungen flächendeckend vorliegen. ²Das können sowohl einzelne Jagdbezirke als auch durch die Höhenlage bestimmte Gebiete sein.

32.2 ¹Artgerechte Futtermittel für die Fütterung der wiederkäuenden Schalenwildarten und des Schwarzwildes sind ausschließlich heimische Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte, Heu und Silagen jeweils ohne Kraftfutterzusätze. ²Die Verwendung insbesondere von nicht heimischen Früchten, Back- und Süßwaren, Küchenabfällen oder Futtermitteln, die durch eine industrielle Aufarbeitung ihre natürliche Rohfaserzusammensetzung verloren haben (z.B. Schrot, Pellets, Presslinge) sowie jegliches Kraftfutter ist nicht wildartgerecht und daher unzulässig. ³Das Fleischhygienerecht und die vor Seuchen schützenden Vorschriften und Verfügungen sind zu beachten.

Zu § 33 (Kirren)

33.1 ¹Das Kirren ist vom Füttern streng abzugrenzen und zu unterscheiden. ²Als geringe Menge und artgerechtes Futter werden maximal 4 kg heimische Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte angesehen, die auf eine bis zwei Kirrstellen je 75 ha zusammenhängender Jagdfläche ausgebracht werden. ³Das Kirrfutter ist ausschließlich in der Jagdzeit der zu kirrenden Wildart ohne jegliche Vorrichtungen auf dem Boden auszubringen, erforderlichenfalls mit örtlich vorhandenen natürlichen Materialien abzudecken und erst zu erneuern, wenn es restlos aufgenommen worden ist. ⁴Die Bestimmungen zu artgerechten Futtermitteln finden keine Anwendung für die Beködierung der Fallen bei der Fangjagd.

Zu § 40 (Landesjägerschaft)

40.1 Als Landesjägerschaft ist die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. in Hannover anerkannt.

2. Schlußbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.2.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

^{*)} Die inhaltlich verbindlich vorgeschriebenen Muster nach den Anlagen 2 bis 5 sind hier (*im Nds. MBl.*) nicht abgedruckt. Sie sind bei den Jagdbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erhältlich und können im Internet unter "www.ml.niedersachsen.de/abnjagd" aufgerufen werden.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

Nachrichtlich an die
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammern